

GESTALTUNGSPLAN WOLFACKER

BAUVORSCHRIFTEN

1. Geltungsbereich
2. Rechtsgültige Dokumente
3. Geschosszahl, Gebäudelänge
Gebäudehöhe, Grenzabstände
4. Ausnützungsziffer
5. Grünfläche
6. Spielplätze und Aufenthaltsräume
7. Behindertengerechte Wohnungen
8. Anmerkung Grundbuch
9. Finanzierungsnachweis
10. Inkrafttreten

BAUVERWALTUNG LOSTORF

1. Geltungsbereich

Die Bauvorschriften gelten für das im "Gestaltungsplan Wolfacker" umrandete Gebiet. (Parzelle GB Lostorf Nr. 845).

2. Rechtsgültige Dokumente

2.1 Bestandteile des Gestaltungsplaes Wolfacker im Sinne der §§ 44 und 45 des Kant. Baugesetzes sind:

- das vorliegende Reglement
- der Gestaltungsplan Wolfacker mit den Schnitten a - a, b - b und c - c

2.2 Soweit diese Vorschriften keine andern Regelungen enthalten, finden die kantonalen und kommunalen Reglemente Anwendung.

2.3 Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Plan und diesen Vorschriften bewilligen, wenn die Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigt, die gegebene Ausnützung eingehalten und wenn damit keine öffentlichen und beachtenswerte nachbarlichen Interessen verletzt werden.

3. Geschosszahl, Gebäudelänge, Gebäudehöhe, Grenzabstände

3.1 Die im Plan eingezeichneten Geschosszahlen, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gebäudemasse sind verbindlich.

3.2 Technische Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten usw., sind über die im Plan festgelegten Geschosse hinaus zulässig, müssen aber auf das technisch notwendige Ausmass beschränkt und in ästhetisch befriedigender Form gestaltet werden.

4. Ausnützungsziffer

4.1 Die Ausnützungsziffer beträgt 0,50.

5. Grünfläche

Die nicht unbedingt für den Verkehr notwendigen Flächen sind zu begrünen. Ein detaillierter Umgebungsplan mit Angaben über Topographie und Bepflanzung ist der Baukommission mit dem Baugesuch einzureichen.

6. Spielplätze

6.1 Es sind Spielplätze im Ausmass von 480 m² zu erstellen.

6.2 Es müssen Aufenthaltsräume für Kinder von insgesamt 280 m² erstellt werden.

7. Behindertengerechte Wohnungen

Im Erdgeschoss liegende Wohnungen sind behindertengerecht auszuführen.

8. Anmerkung im Grundbuch

Der Gestaltungsplan Wolfacker und die vorstehenden Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf dem in Art. 1 genannten Grundstück und sind im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Gestaltungsplan Wolfacker"

Die Anmeldung im Grundbuch ist Sache der Baukommission. Die Kosten der Anmeldung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

9. Finanzierungsnachweis

Mit dem Baugesuch ist der Baukommission ein Finanzierungsnachweis zu unterbreiten.

10. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt in kraft nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt.

Oeffentliche Auflage

vom 15. Oktober bis 15. November 1982

Vom Gemeinderat genehmigt:

Lostorf, den **22. Nov. 1982**

Der Ammann:

..... 

Der Gemeindeschreiber:

..... 



Vom Regierungsrat genehmigt:

Solothurn, den **ZRB... 3473... vom 14. Dez. 82**

Der Staatsschreiber:

..... 

